

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
[jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)

Kommission für Rechtsfragen  
des Nationalrates

per E-Mail  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Luzern, 14. Oktober 2025

Protokoll-Nr.: 1124

**21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern: Stellungnahme Kanton Luzern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni 2025 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich dazu wie folgt:

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage, die alternierende Obhut zu fördern und so die gleichwertige Beteiligung beider Eltern an der Kinderbetreuung zu stärken. Eine dauerhafte und tragfähige Beziehung zu beiden Elternteilen wirkt sich nachweislich positiv auf die Entwicklung der Kinder aus und unterstützt zugleich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Gerichte und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Kanton Luzern fördern die alternierende Obhut bereits heute im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben. In der Praxis werden mit den Eltern regelmässig individuelle Lösungen erarbeitet, die eine möglichst ausgewogene Präsenz beider Eltern im Alltag der Kinder sicherstellen. Dabei hat das Bundesgericht klargestellt, dass die Gerichte sowie die KESBs nicht an die Anträge der Parteien gebunden sind und die alternierende Obhut auch gegen den Willen eines Elternteils prüfen und anordnen können, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Die Erfahrung zeigt, dass eine alternierende Obhut nur dann gelingen kann, wenn die Eltern miteinander kooperieren, die Kommunikation gut ist und beide die Bereitschaft haben, zugunsten der gemeinsamen Kinder Kompromisse einzugehen.

Eine gesetzliche Verankerung der oben erwähnten Rechtsprechung, wie sie in Variante 1 vorgeschlagen wird, erachten wir als sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass dadurch mit Blick auf die Förderung der alternierenden Obhut eine klare und positive Signalwirkung erzielt werden kann. In diesem Sinne unterstützen wir die Variante 1, welche die bundesgerichtliche Rechtsprechung im Gesetz abbildet und die Prüfung der alternierenden Obhut ausdrücklich ermöglicht, auch wenn ein Elternteil nicht einverstanden ist.

Variante 2 hingegen, welche eine systematische Prüfung einer Betreuung zu gleichen Teilen von Amtes wegen vorsieht, lehnen wir ab. Sie würde zu einer Mehrbelastung der Gerichte und der KESBs führen, ohne dass damit ein erkennbarer zusätzlicher Nutzen im Hinblick auf das zentrale Prinzip des Kindeswohls erreicht würde. In Konstellationen, in denen keiner der Beteiligten eine alternierende Betreuung anstrebt, ist eine entsprechende Anordnung in aller Regel nicht realistisch oder mit dem Kindeswohl vereinbar.

Abschliessend halten wir fest, dass in diesem Zusammenhang die laufende Revision des Familienverfahrensrechts von hoher Relevanz ist. Verfahrensmässigen Instrumenten wie etwa der angeordneten Beratung oder Mediation, mit Hilfe derer Eltern gemeinsam und eigenverantwortlich gute Lösungen für ihre Kinder suchen und finden können, messen wir grosse Bedeutung zu. Solche begleitenden Massnahmen sind gerade auch für eine erfolgreiche Förderung und Umsetzung der alternierenden Obhut entscheidend.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj  
Regierungsräatin